

## **Benutzungsordnung Gemeindezentrum Kirchdorf i. Wald**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Gemeindezentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald. Zu diesem Zweck steht das Gemeindezentrum allen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus der Region zur Verfügung.

Der Verkauf von Speisen und Getränken zu gewerblichen Zwecken, sowie zur privaten Gewinnerzielung ist nicht gestattet.

Überschüsse aus Verkauf von Speisen und Getränken werden grundsätzlich für den Betrieb bzw. den Unterhalt des Funktionsgebäudes verwendet.

Sowohl eine gewerbliche, als auch eine wettbewerbsrelevante Nutzung des Gemeindezentrums sind nicht zu lässig.

Die Räume dienen hauptsächlich zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen sowie kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen. Jegliche, politische Veranstaltungen sind untersagt.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

Folgende Räume können gebucht werden:

- Mehrzwecksaal mit Küche
- Jugendtreff
- Musikvereinsraum

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Konkretisierung der Räume erfolgt in der Nutzungsvereinbarung. Zum Nutzungsbereich gehören der Freiplatz, die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen, sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Das Objekt, sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und zu den vereinbarten Nutzungszeiten genutzt werden. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

### **§ 3**

#### **Unkostenbeitrag**

Grundsätzlich müssen alle Nutzer keinen Unkostenbeitrag erbringen.

Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (Innen- und Außenbereich, Sanitäranlagen, Ausrüstungsgegenstände usw.) werden die Kosten für die Sonderreinigung dem Nutzer zur Übernahme in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

### **Pflichten des Nutzers**

Das Gemeindezentrum darf vom Nutzer nur zu dem in der Vereinbarung genannten Zweck genutzt werden. Er hat auf Verlangen vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung das genaue Konzept für die Veranstaltung darzulegen.

Die Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat der Gemeinde Kirchdorf i. Wald eine natürliche, volljährige und verantwortungsvolle Person als Verantwortlichen vor Ort zu benennen. Diese muss mit dem Ablauf der Veranstaltung vertraut und für die Gemeinde erreichbar sein.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Anmeldung der Veranstaltung bei weiteren zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) sind Aufgabe des Nutzers.

Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutz, Gewerbeordnung, Versammlungsstättenverordnung usw.) selbst verantwortlich.

## **§ 5**

### **Behandlung des Nutzungsobjektes**

Räume, Einrichtungen und Ausstattungen werden dem Nutzer laut der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Umfang bereitgestellt, welche schonend behandelt werden müssen. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Kirchdorf i. Wald mitzuteilen.

Es ist untersagt Nägel, Schrauben, Haken oder sonstige Befestigungen an den Wänden, Böden oder Decken anzubringen. Dekoration der genutzten Räume bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

Die Räume, Einrichtung und Ausstattungen sind nach Beendigung der Nutzungszeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben. Die Räume müssen besenrein hinterlassen werden und das Geschirr und die Küchenutensilien müssen gewaschen bzw. gespült sowie in den Schränken verstaut sein.

Die technische Einrichtung und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen und Geräte nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Nutzers.

## **§ 6**

### **Haftung und Versicherungspflicht**

Für jegliche Art von Personen- oder Sachschäden übernimmt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald keine Haftung.

Die Nutzer der Einrichtung haften für Schäden, die sie bei Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde oder Dritten zufügen.

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz für seine Veranstaltung selbst zu sorgen.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher des Gemeindezentrums haben folgende Punkte einzuhalten:

Der Eigentümer steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.

Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

Das Hausrecht wird gegenüber dem Nutzer und allen Dritten von den durch den Eigentümer beauftragten Beschäftigten ausgeübt. Insbesondere ist deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und ihnen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind Beschäftigte der Gemeinde bestellt.

Auf den Rettungswegen des Grundstückes und auf den Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden.

Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektr. Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Eigentümers sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

In allen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Nutzer ist gegenüber Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber des Eigentümers ahnden. Der Nutzer hat den Eigentümer von sämtlichen diesbezüglichen Rechtsansprüchen freizustellen.

Fundsachen sind dem Fundamt der Gemeinde zu übergeben.

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Vom Eigentümer zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Die Betriebszeiten des Gemeindezentrums sind auf die Zeit zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr begrenzt.

Veranstaltungen im Mehrzweckraum, die ein bestimmtes Ende haben und deshalb zu erwarten ist, dass die meisten Gäste zur gleichen Zeit den Saal verlassen (z.B. Theater, Vorträge, usw.), sind so frühzeitig zu beenden, dass insbesondere Lärm, der in unmittelbarem Zusammenhang damit steht (z.B. Aufsuchen der Parkplätze), ebenfalls im zulässigen Betriebszeitraum beendet ist. Bei sehr lärmintensiven Veranstaltungen im Mehrzweckraum ist die Türanlage zur Freifläche in der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

Bei sehr lärmintensiven Veranstaltungen oder Proben im Musikvereinsraum ist das Glasoberlicht geschlossen zu halten.

Der Nutzer ist auch für die Einhaltung des Lärmschutzes durch Veranstaltungsbesucher auf dem Freiplatz verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die umliegende Nachbarschaft nicht gestört wird.

Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Nutzer innerhalb der Nutzdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie durch den Eigentümer kostenpflichtig entfernt werden und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Nutzers eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Eigentümer ausgeschlossen.

Dekorationen, Ausstattungen, Auf- und Einbauten und dgl. dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht werden. Hierfür gelten die nachstehenden Bedingungen:

- Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf die fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- Auf der Bühne dürfen Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leichtentflammaren Stoffen nicht verwendet werden.
- Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden.
- Zum Ausstatten der angemieteten Räume und zur Herstellung von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwerentflammare Stoffe verwendet werden.
- Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur mindestens schwerentflammare Stoffe, zum Ausschmücken der Rettungswege nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden.
- Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.

- Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- Packmaterial darf nur in Räumen mit feuerbeständigen Umfassungen und feuerhemmenden Türen aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.
- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
- Beim Aufstellen der Stühle und Tische ist darauf zu achten, dass entsprechende Rettungswege freigehalten werden.

## **§ 8**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist die Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Gerichtsstand Viechtach.

## **§ 9**

### **In Kraft treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 03.05.2024 in Kraft.

Gemeinde Kirchdorf i. Wald, den 02.05.2024



Alois Wildfeuer  
1. Bürgermeister